VERORDNUNG (EWG) Nr. 2301/88 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1988

zur Begrenzung der Produktionsbeihilfe für Williamsbirnen in Sirup für das Wirtschaftsjahr 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2247/88 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 991/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für bestimmtes Obst in Sirup (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 485/86 (4), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 991/84 wurden die beihilfefähigen Mengen für Williamsbirnen in Sirup auf 102 305 Tonnen festgesetzt. Diese Gesamtmenge ist auf die einzelnen Verarbeitungsbetriebe aufzuteilen.

Dazu sind Angaben über die in den letzten drei Jahren erzeugten Gesamtmengen zugrunde zu legen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Wirtschaftsjahr 1988/89 wird die Produktionsbeihilfe für Williamsbirnen in Sirup für jedes Verarbeitungsunternehmen auf 99,93 % begrenzt.

(2) Der Prozentsatz nach Absatz 1 bezieht sich bei Unternehmen, die die Herstellung vor dem Wirtschaftsjahr 1986/87 aufgenommen haben, auf ein Drittel des Nettogewichts der in den Wirtschaftsjahren 1985/86, 1986/87 und 1987/88 erzeugten Gesamtmenge.

Der Prozentsatz bezieht sich bei den Unternehmen, die die Herstellung im Wirtschaftsjahr

a) 1986/87 aufgenommen haben, auf die Hälfte des Nettogewichts der in den Wirtschaftsjahren 1986/87 und 1987/88 erzeugten Gesamtmenge;

b) 1987/88 aufgenommen haben, auf das Nettogewicht der in diesem Jahr erzeugten Gesamtmenge.

Als erzeugte Gesamtmenge im Rahmen dieses Absatzes gilt die erzeugte Menge Williamsbirnen in Sirup, die den zuständigen Stellen gemeldet und von diesen genehmigt wurde.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988.
(3) ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 12.